

Vorankündigung der neuen Waldprämie des Bundes

Sehr geehrtes Mitglied der Waldbesitzervereinigung Cham-Roding w.V.,

die Bundesregierung will jährlich bis zu 200 Mio. Euro aus dem Klima- und Transformationsfond für hektarbezogene Zahlungen für den Privat- und Körperschaftswald einsetzen, um damit ein sogenanntes klimaangepasstes Waldmanagement zu fördern. Dafür wird es demnächst eine Förderrichtlinie des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) geben. Darin können Waldbesitzer, die sich verpflichteten, 10 Jahre lang vorgegebene Bewirtschaftungsstandards einzuhalten, eine jährliche Prämie in Höhe von voraussichtlich 100 Euro je Hektar Waldfläche beantragen. Die Antragstellung erfolgt über die „Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe“ (FNR), die bereits bei der Bundeswaldprämie das Antragsverfahren abgewickelt hat. Anders, als bei der einmalig ausgereichten Bundeswaldprämie, geht es im neuen Förderprogramm um jährlich wiederkehrende Prämienzahlungen. Grundsätzlich anders sind auch die Fördervoraussetzungen, die eingehalten werden müssen, um diese Prämienzahlungen beantragen zu können. Zusätzlich zur normalen PEFC-Waldzertifizierung müssen 11, bei Betrieben über 100 Hektar Waldfläche 12 Förderkriterien eingehalten werden. Diese Bewirtschaftungsstandards sind vorwiegend Maßnahmen, Verhaltensweisen und Bewirtschaftungsbeschränkungen aus dem Bereich Naturschutz, die Aufwand und Aufmerksamkeit der Antragsteller erfordern. Beispielsweise darf bei der Neuanlage von Rückegassen der Mindestabstand von 30 Meter nicht unterschritten werden oder spätestens zwei Jahre nach Antragstellung müssen je Hektar mindestens 5 Habitatbäume oder Habitatbaumanwärter ausgewählt und markiert sein. Beispielsweise benötigt ein 10 Hektarbetrieb mindestens 50 markierte Bäume. Überwacht wird die Einhaltung über einen eigens dafür eingerichteten Förderstandard von PEFC mit entsprechenden Audits. **Nach** erfolgreicher Online-Beantragung unterschreibt der Antragsteller dann eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Förderkriterien. Nach Abgabe dieser Selbstverpflichtungserklärung bei unserer WBV-Geschäftsstelle erhält der Antragsteller dann eine Bestätigung zur Teilnahme am PEFC-Fördermodul. Diese muss er innerhalb einer mehrmonatigen Frist bei der FNR als Fördernachweis nachreichen. Also zum Zeitpunkt der Antragstellung benötigt man noch keine Unterlagen von der WBV Cham-Roding.

Da die Fördermittel des Bundes für dieses Programm begrenzt sind, können die Mittel in einer überschaubaren Zeit ausgeschöpft sein. Wer also die Förderstandards einhalten will und einen Förderantrag stellen möchte, sollte sich bald mit den geforderten waldbaulichen Kriterien auseinandersetzen. Je nach einzelbetrieblicher Ausgangssituation wird die Entscheidung unterschiedlich ausfallen, so dass wir hier keine pauschale Empfehlung aussprechen wollen und können.

Das Online-Antragsverfahren bei der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe <https://www.fnr.de> soll zeitgleich mit der Veröffentlichung der Richtlinie im Bundesanzeiger starten.

Die Teilnahme an dem PEFC-Fördermodul kann erst nach einer erfolgreichen Antragstellung (Förderbescheid) erfolgen. Das kostenpflichtige PEFC-Fördermodul kann erst an den Start gehen, nachdem die Richtlinie veröffentlicht wurde. Die Kosten für dieses Fördermodul wird für unsere Mitglieder jährlich 15 Euro Verwaltungskostenpauschale plus 3 Euro je Hektar Waldfläche zuzüglich



MwSt. betragen. Es ist damit zu rechnen, dass innerhalb der Bindungsfrist von 10 Jahren die Einhaltung der Förderkriterien einmal kontrolliert wird.

Es ist zu erwarten, dass für die Online-Antragstellung Informationen aus dem aktuellen SVLFG-Bescheid benötigt werden. Ferner benötigen die Waldbesitzer ihre Unterlagen zu erhaltener De-minimis-Förderung und zur Teilnahme an Vertragsnaturschutzmaßnahmen (z.B. Biotopbaumförderung, etc.).

Die folgenden Informationen stellen den aktuellen Diskussionsstand dar, soweit er uns bekannt ist. Sie sollen Ihnen dazu dienen, sich bereits jetzt mit den zu erwartenden Inhalten und Eckpunkten der geplanten Prämie auseinandersetzen zu können. Wir wollen Sie in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich um vorläufige unverbindliche Informationen handelt. Jeder Waldbesitzer muss unbedingt im Rahmen der Antragstellung die rechtsverbindlich veröffentlichte Richtlinie eigenverantwortlich prüfen!!!

Die Förderkriterien mit weiteren Erläuterungen zu den verwendeten Fachbegriffen finden Sie auf unserer Homepage www.wbvcr.de unter Downloads.

Um Ihnen die geforderten waldbaulichen Standards des Förderprogramms vorzustellen, werden wir 5 Abendveranstaltungen im WBV-Gebiet anbieten. In diesen Informationsveranstaltungen wollen wir Ihre Fragen beantworten, soweit dies möglich ist. Diese sind:

- **05.10.2022, 19.30 Uhr, Gasthaus Maier, Kirchplatz 14, 93482 Pemfling**
- **06.10.2022, 19.30 Uhr, Gasthaus Baumgartner, Kirchplatz 2, 93489 Schorndorf**
- **18.10.2022, 19.30 Uhr, Hotel Lindenhof, Regensburger Str. 11, 93199 Zell/Hetzenbach**
- **20.10.2022, 19.30 Uhr, Hotel Brunnerhof, Kirchgasse 13, 93473 Arnschwang**
- **27.10.2022, 19.30 Uhr, Gasthof Schmidbauer, Muckenbach 9, 93149 Nittenau**